

der VVB. vom 23. April 1915 dem Vorsitzenden zugewiesenen Fälle kommen hier nicht in Betracht.

12. Zu § 21. Die Verordnung ist am 9. Juli dieses Jahres in Kraft getreten.

28.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlass von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.

Vom 2. Juni 1917. RGVl. S. 479.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 — RGVl. S. 171¹⁾ — bestimme ich mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 folgendes:

§ 1. Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist

1. für die nicht einer deutschen Seeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe der Verwaltungschef beim Generalgouvernement in Belgien,

2. für die nicht einer deutschen Seeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements Warschau der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau.

§ 2. 1. Sind Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, für die das Reich Träger der Versicherung ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O.), zu Unrecht bei einer Berufsgenossenschaft versichert, so geht die Versicherung mit dem Tage auf das Reich über, an dem die Ausführungsbehörde (§ 1) oder der Unternehmer der Berufsgenossenschaft oder diese der Ausführungsbehörde die unrichtige Versicherung anzeigt.

2. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Unfallschädigung von Betriebsbeamten maßgebend ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O.), gelten als die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage stets dreihundert Arbeitstage.

3. Gegen Straffestellungen der Ausführungsbehörden (§ 1) auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 5 a. a. O. in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung ist die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

¹⁾ 1. Teil S. 88.